



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 28. Mai 2020

Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. April 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (E-VStG) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Wir erachten eine Stärkung des Fremdkapitalmarkts grundsätzlich als sinnvoll, ebenso wie eine Ausweitung des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer. Dies ist der Steuerehrlichkeit zuträglich, weshalb wir die allgemeine Stossrichtung der Vorlage unterstützen.

Ebenfalls begrüßen wir ausdrücklich die in Art. 56 E-VStG vorgeschlagene Legitimation der kantonalen Verrechnungssteuerämter zur Beschwerde an das Bundesgericht. Im Weiteren nehmen wir zur Vorlage wie folgt Stellung:

1. Digitalisierung und Verfahren

Aus der Sicht der Kantone stellen wir indessen fest, dass die beabsichtigte Reform der Verrechnungssteuer einem digitalisierten Deklarations- und einem automatisierten Rückerstattungsverfahren entgegensteht.

Im heute geltenden System klassifiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) praktisch jedes Wertpapier und führt die steuerlich relevanten Daten laufend elektronisch nach. Deshalb bilden diese Daten heute die Quelle für die durch die Steuerpflichtigen elektronisch ausgefüllten Wertschriftenverzeichnisse, ebenso wie für die elektronischen Wertschriftenprüfungssysteme der kantonalen Steuerverwaltungen. Weil mit der vorgeschlagenen Reform der Verrechnungssteuer neu der Ort der Zahlstelle (Inland oder Ausland) massgebend wird, kann für die Frage, ob die Verrechnungssteuer auf Zinsen erhoben wurde, nicht mehr ohne weiteres auf die Datenquelle der ESTV abgestellt werden.

Dies wäre gegenüber heute ein grosser Nachteil für alle Steuerpflichtigen, die ihr Wertschriftenverzeichnis - welches gleichzeitig in allen Kantonen auch den Rückerstattungsantrag für die Verrechnungssteuer darstellt - elektronisch ausfüllen. Im Rahmen der Prüfung der Rückerstattungsanträge müssten die Kantone sodann in allen Fällen die Einzelbelege bei den

Steuerpflichtigen einfordern und manuell kontrollieren, ob die geltend gemachte Verrechnungssteuer auch tatsächlich abgezogen wurde. Ansonsten trägt der Kanton das finanzielle Risiko einer zu Unrecht zurückerstatteten Verrechnungssteuer.

Ein belegbasiertes Rückerstattungsverfahren widerspricht aber diametral den Digitalisierungsstrategien von Bund und Kantonen und würde auch zu einem unverhältnismässig grossen Aufwand bei den kantonalen Steuerverwaltungen führen. Indem Art. 20d Abs. 1bis E-VStG vorsieht, dass das Zahlstellenprinzip für die inländische Schuldnerin und den inländischen Schuldner freiwillig ist, wird die Komplexität des gesamten Systems zusätzlich noch erhöht.

Deshalb braucht das E-VStG aus unserer Sicht eine Rechtsgrundlage, welche es dem Bundesrat gestattet, auf dem Verordnungsweg Vorschriften zu erlassen, wie die inländischen Schuldnerinnen und Schuldner und die inländischen Zahlstellen die Verrechnungssteuerabzüge bescheinigen müssen, damit sowohl die Digitalisierung im Allgemeinen als auch die automatisierte Antragsprüfung der Kantone im Besonderen gewährleistet ist.

2. Ausländische Quellensteuern

Gemäss dem Wortlaut von Art. 13 Abs. 1bis E-VStG kürzt die inländische Zahlstelle den Verrechnungssteuerabzug um diejenigen ausländischen Quellensteuern, die weder rückforderbar noch anrechenbar sind. Ausländische Quellensteuern auf Zinserträgen sind jedoch nur dann weder (im Ausland) rückforderbar noch (im Inland) anrechenbar, wenn sie aus einem Land stammen, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen hat.

Demgegenüber geht aus den Erläuterungen klar hervor, dass sich diese Bestimmung auf Zinserträge aus Ländern bezieht, mit welchen die Schweiz ein DBA abgeschlossen hat. Der Gesetzestext muss nach unserer Auffassung daher im Sinne der Erläuterungen angepasst werden, damit der Gesetzeswortlaut klar zum Ausdruck bringt, dass sich eine Anrechnung ausländischer Quellensteuern nur auf Zinserträge aus DBA-Staaten bezieht und denjenigen Teil der ausländischen Quellensteuer betrifft, welcher im DBA-Staat verbleibt (sog. Residualsteuer) und in der Schweiz auf dem Wege der Steueranrechnung zurückgefordert werden kann.

3. Überbesicherung

Wenn eine Anlegerin oder ein Anleger regelmässig sämtliche Steuerabzüge (inländisch oder ausländisch) zurückfordern oder anrechnen kann, erscheint es offensichtlich, dass der neue Verrechnungssteuerabzug von 35% durch die CH-Zahlstelle auf ausländischen Zinserträgen zu einer Überbesicherung führt. Demensprechend erachten wir es als grundsätzlich sachgerecht, wenn die ausländische Residualsteuer bei der Verrechnungssteuer berücksichtigt wird. Aufgrund dieser Überlegungen erachten wir eine Anrechnung der Residualsteuer an die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen aus DBA-Staaten bei gleichzeitigem Wegfall der Möglichkeit auf Steueranrechnung als sinnvoll.

4. Finanzielle Überlegungen und Zeitpunkt der Umsetzung

Die Einführung einer teilweisen Zahlstellensteuer erfordert bei den Kantonen grosse Anpassungen der Informatiksysteme. So müssen nicht nur die Prüfsysteme der kantonalen Steuerverwaltungen verändert werden, sondern auch die elektronischen Deklarationssysteme für die steuerpflichtigen natürlichen Personen. Dementsprechend wäre es angezeigt, dass sich

der Bund nicht nur an den Kosten der Zahlstellen, sondern auch an den Implementierungskosten der Kantone beteiligt.

Überdies hinaus wäre es sachgerecht, wenn die Implementierungsleistungen des Bundes an die Zahlstellen bei der Bemessung der gesetzlichen Beteiligung der Kantone gemäss Art. 2 Abs. 1 VStG ausgenommen würden. Andernfalls würden sich die Kantone indirekt zu 10% an diesen Implementierungsleistungen an die Zahlstellen beteiligen.

Die im Rahmen der Vorlage geschätzten Mindereinnahmen der Kantone aus der Verrechnungssteuer erachten wir als plausibel. Allerdings liegt den Berechnungen ein Tiefzinsniveau zugrunde, weshalb sich die Ausfälle bei einem Anstieg des Zinsumfelds markant erhöhen werden.

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. temporäre Mindereinnahmen in sechsstelliger Höhe zu verkraften hätte. In den Folgejahren wären dann Steuerausfälle in fünfstelliger Höhe hinzunehmen.

5. Übrige Reformthemen

Die vorgeschlagene Gleichbehandlung direkter und indirekter Anlagen erachten wir grundsätzlich als sachgerecht. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Komplexität der Umsetzung dieser Neuerung sowohl für die Zahlstellen als für die Anlegerinnen und Anleger sowie für die kantonalen Steuerbehörden eine grosse Herausforderung darstellt.

Falls die vorgeschlagene Reform nicht per 1. Januar 2022 in Kraft treten sollte, erachten wir eine Verlängerung der bestehenden Ausnahmebestimmungen für TBTF-Instrumente um zehn Jahre als angemessen.

Die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Anleihen wie auch der Verzicht auf Reformelemente bei der Gewinnsteuer wird befürwortet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)